



165.
 BF
 FA
 6V

CDU Gemeindeverband Heist

Jörg Behrmann

Vorsitzender

Fraktionsvorsitzender

Buchenweg 11

25492 Heist

Tel. Home: 04122 83400

Handy: 0176 72214245

joerg.behrmann-heist@t-online.de

Datum: 10.05.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

Die CDU Fraktion des Gemeindeverbandes Heist stellt folgenden Antrag:

Die Sanierung des Sportlergebäudes zurückzustellen und im Rahmen der Baumaßnahme „Tenniscenter“ das gesamte Gebiet der Sportplätze vom Bereich Tenniscenter zur Hamburger Strasse neu zu überdenken und eventuell zu planen.

Der Wunsch des Sportvereins zur Schaffung eines Kunstrasenplatzes wird kommen. Standort und Finanzierung sollten frühzeitig überlegt werden und in das Konzept mit einfließen. Ebenso der Bau eines Sportlergebäudes an anderer Stelle.

Der Grundplatz wird fast gar nicht benutzt und der Rasentrainingsplatz könnte bei der Erschaffung eines Kunstrasenplatzes mit Standort im vorhandenen Stadion entfallen.

Eine Stichstrasse vom Baugebiet Tenniscenter zur Hamburger Strasse könnte mit Bauplätzen zur Finanzierung herangezogen werden.

Kostenbeteiligung des Sportvereins. Zuschüsse der div. Sportbünde sollten in diese Überlegung mit einfließen.

mit freundlichen Grüßen

Jörg Behrmann

Fraktion Heist




 BA →
 BV

CDU Gemeindeverband Heist

Jörg Behrmann

Vorsitzender

Fraktionsvorsitzender

Buchenweg 11

25492 Heist

Tel. Home: 04122 83400

Handy: 0176 72214245

joerg.behrmann-heist@t-online.de

Datum: 10.05.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

Die CDU Fraktion des Gemeindeverbandes Heist stellt folgenden Antrag:

Abgabe des Niederschlagswasser-Netzes der Gemeinde Heist an den Abwasserzweckverband.

Mit der Übergabe des Abwassers an den Zweckverband hat die Gemeinde Heist gute Erfahrung gemacht. Schnelle Reparatur bei Störungen, Entlastung des Amtes, einfache übersichtliche Darstellung der Gebühren.

Nachteile für die Gemeinde sind mir nicht bekannt.

Wir sollten alle erforderlichen Massnahmen zur Übertragung des Niederschlagswassers in Angriff nehmen und Ausarbeitungen dazu einfordern, damit eine Entscheidung in den Gremien durchgeführt werden kann.

Eine Einladung des Abwasserzweckverbandes mit einer Info für unsere Mandatsträger sollte erfolgen um Vor- und Nachteile auszuloten.

mit freundlichen Grüßen

Jörg Behrmann

Fraktion Heist

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0830/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 30.04.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	11.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heist beabsichtigt den Erlass einer Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), um die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf kommunaler Ebene zu regeln. Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach dieser Satzung ist aus dem tatsächlichen Stellplatzbedarf abzuleiten. Der ermittelte, tatsächliche Stellplatzbedarf ist grundsätzlich gemeindegebietsbezogen und berücksichtigt die besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie ihre demographischen, städtebaulichen und verkehrlichen Einflussfaktoren in der Gemeinde Heist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie das Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im unbepflanzten Innenbereich werden Regeln geliefert, die die Bebaubarkeit eines Grundstückes angeben. Darüber hinaus liefert die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) ergänzende Vorschriften, die bei jedem Bauvorhaben zu beachten sind. So dürfen nach § 50 LBO SH bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Dabei richtet sich die Anzahl und Größe nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage.

Seit dem 01.07.2016 ermöglicht die geänderte LBO SH den Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein, die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze stadt- bzw. gemeindegebietsbezogen zu regeln. Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO SH können Kommunen über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder eigenständige Satzungen

dem speziellen Stellplatzbedarf gerecht werden.

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) erarbeitet. Dieser ist als Anlage beigefügt und von der Gemeinde Heist zu beraten.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) muss anschließend öffentlich ausgelegt werden, um den Einwohnern die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Außerdem wird eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Heist wird in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LBO SH i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LBO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Neumann

Anlagen:

Entwurf der Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Heist.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

§ 3 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Ablösung der Herstellungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Herstellungspflicht ganz oder teilweise durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Amtskasse Geest und Marsch Südholstein zugunsten der Gemeinde Heist abgelöst werden. Es ist jedoch mindestens ein Stellplatz pro Verkehrsquelle der Anlage 1 herzustellen. Der Geldbetrag ist zweckentsprechend zu verwenden.
- (2) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages für das gesamte Gemeindegebiet auf 10.000,00 Euro je Stellplatz festgelegt.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,

- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Heist eingereicht wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

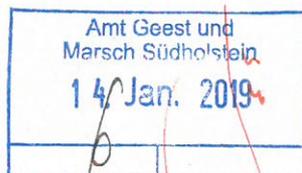
Heist, den

Der Bürgermeister

**zur Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplatz je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplatz je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplatz je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplatz
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Kindergärten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

Petra Frohwien
Lehmweg 5
25492 Heist



Heist, 09.01.2019

Herrn
Jürgen Neumann
Hauptstraße 10

25492 Heist

Privateadresse

Me

*Orig. in Hauskiste
bitte Rücklauf
- Kopie Me ✓*

Sehr geehrter Herr Neumann,

ich denke es ist noch nicht zu spät Ihnen ein gesundes, frohes und erfolgreiches neues Jahr zu wünschen !

Ich hoffe, Sie konnten den Jahreswechsel entspannt begehen .

Mir ist dieses leider seit Jahren nicht mehr möglich, da ich mich am Silvesterabend entscheiden muss, ob ich mich um die Sicherheit meines **reetgedeckten Hauses im Lehmweg 5** kümmere, oder um die Sicherheit und Gesundheit meines **Pferdes im Kreuzweg 10 (Johannenhof)** !

Ich danke ihnen sehr , dass in dem **Informationsblatt zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern** zum vergangenen Jahreswechsel extra nochmal darauf hingewiesen wurde, dass in der Nähe von **Reitställen, Pferdeunterständen – und Ausläufen** keine Pyrotechnischen Gegenstände der Kl. II abgefeuert werden dürfen.

Leider ist dieser Hinweis - wie auch die Jahre zuvor- von Anwohnern der Straß **Voßkuhl** Hs.Nr. 12 – 20 **ignoriert worden !**

Die angeführten Häuser sind weniger als 40 Meter vom Strohlager (!) und Stallungen des Johannenhofes entfernt. Bewohner sind vor der Silvesternacht teilweise auch persönlich auf den Umstand angesprochen und um Rücksichtnahme gebeten worden.

Wie Sie meinen Worten entnehmen können, habe ich mich um Mitternacht dazu entschieden bei meinem Pferd nach dem Rechten zu sehen .

Bilanz am Neujahrsmorgen auf dem Grundstück **Lehmweg 5** : **2 Raketen** auf dem **Reetdach** (können noch besichtigt werden), 5 Raketen im Garten und zahlreiche Böller um das Grundstück herum .

Ich finde dieses Verhalten unfassbar rücksichtslos !

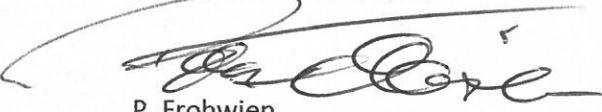
Ein Vorschlag wäre, in der **Wurfsendung** zusätzlich auch auf das **gesetzliche Verbot** hinzuweisen, und dass **Verstöße mit Geldbußen bis 50.000 €** geahndet werden können.

Wegen der besonderen Situation im Kreuzweg (Reitstall Johannenhof, Pferdezüchter Behrmann) wäre es zum Wohle der Tiere und aus Gründen des Brandschutzes vielleicht wirkungsvoller, wenn die angrenzenden Haushalte im Voßkuhl zusätzlich in einem **persönlichen Schreiben** darauf hingewiesen werden würden.

Diese beiden Maßnahmen könnten hoffentlich mehr Beachtung finden als der von Ihnen gut gemeinte aber leider in Teilen wirkungslose „freundliche Aufruf“ !

Ich danke im voraus und freu mich von Ihnen zu hören !

Mit freundlichen Grüßen



P. Froh Wien

Margit Schroff-Oppe

09.01.2019

Birkenhorst 1

25492 Heist

EINGEGANGEN
10. Jan 2019

Eriz. Kauschke
Kopie Me

Gemeinderat Heist

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, das generelle und ganzjährige Verbot des Zündens von Feuerwerken für Privatpersonen zu verbieten.

Alternativ könnte in der Gemeinde für eine Stunde auf einem der Sportplätze oder einem anderen Platz unter Aufsicht eines Gemeinderatsmitglieds oder von professionellen Pyrotechnikern ein Feuerwerk abgebrannt werden.

Begründung:

- Die Feinstaubbelastung wird um das 30fache des Erlaubten überschritten.
- Jedes Jahr entlaufen und sterben Haus-und Wildtiere durch das massenhafte Abfeuern von sogenannten „Böllern“.
- Auch die ohnehin schon stark schwindenden Vogelbestände werden durch die Knallerei gefährdet.
- Die Müllmengen bleiben in einigen Straßen tagelang liegen.
- Etliche Menschen sind nicht in der Lage, geltende Gesetze einzuhalten und sind rücksichtslos gegenüber ihren Mitmenschen.
- Ich selbst muss dauernd draußen herumlaufen, weil Funkenregen auf mein Holz-Gartenhaus regnen. Dabei habe ich

Ohrenschmerzen erlitten, die erst nach Tagen verschwunden waren.

Diskutieren Sie meinen Antrag im Gemeinderat und folgen den Beispielen vieler Städte in Frankreich, Dänemark, Luxemburg, Holland und einigen fortschrittlichen Städten in Deutschland.

Heist sollte eine moderne Gemeinde werden!

Mit freundlichen Grüßen

Mascha Stral-Offe